



Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental

Tel.: 04226 218; Fax: 04226 218-20;

Email: st-margareten@ktn.gde.at; www.st-margareten-rosental.gv.at

DVR: 0054208

UID-Nr: ATU59355101

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl: 852-1/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet St. Margareten im Rosental geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St Margareten im Rosental sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde in Sabosach 28, 9173 St. Margareten im Rosental verbringen.

(3) Für die Sortierung, den Weitertransport und die Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt in Form eines Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten für Transport, Be- und Entladen sowie Sortierung, Verwertung und Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sonderbereich

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental wird kein Sonderbereich festgelegt.

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes bereitzustellen. Die Müllbehälter sind spätestens ab 05:00 Uhr am Abholtag bereitzustellen und nach Abfuhr selbst wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen (§ 5 Abs. 2 lit. a) bzw. entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen (§ 5 Abs. 2 lit. b) festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 Liter
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 Liter, 240 Liter
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1100 Liter

a) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **7 (sieben) Liter pro Woche** festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe120 Liter Abfall pro Woche
- über 10 Mitarbeiter240 Liter Abfall pro Woche
festgelegt.

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die gegen Kostenersatz über die Gemeinde St. Margareten im Rosental zu beziehenden Abfallsammelbehälter aufzustellen bzw. anzubringen. Die Zahl und das Fassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter ergeben sich aus Abs. 1 und Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und Abs. 2 ergibt. All jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben.

(5) Bei kurzzeitig erhöhtem Müllanfall können auf dem Gemeindeamt bzw. im Altstoffsammelzentrum gegen Kostenersatz Müllsäcke á 60 Liter mit Firmenaufschrift des jeweiligen Entsorgers erworben werden.

(6) Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechtigte Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzusetzen.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten. Ein Verdichten des Abfalls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen des Abfalls ist verboten.

(3) Die Müllbehälter sind durch die Grundstückseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 i.d.g.F. ausgeschrieben.

(3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§56 Abs. 4 - K-AWO). Diesbezüglich haben die Eigentümer einen schriftlichen Antrag am Gemeindeamt mit einem dementsprechenden Nachweis zu stellen.

§ 8

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 9

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 04. Mai.1995, Zahl: 714-1/1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris